

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTERFÖRDERUNG

1. WER KANN EINE PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG BEI DER BVK ZUSATZVERSORGUNG ABSCHLIESSEN?

Jede/r Beschäftigte (auch Auszubildende) eines unserer **Mitglieder (Arbeitgeber)** kann eine PlusPunktRente abschließen.

Die Leistungen der PlusPunktRente werden wegen des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses zugesagt und die Beiträge **über den Arbeitgeber abgeführt**. Sie können für die freiwilligen Beiträge die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden aus dem **Netto-Arbeitsentgelt** abgeführt. Mit der PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung können Sie wählen:

- Sie wollen die **volle Riester-Förderung** und leisten daher den notwendigen Beitrag, der Ihnen die vollen Zulagen sichert.
- Sie wählen frei die Höhe Ihres Beitrages und nehmen dafür die Riester-Förderung in Anspruch. Ist der Beitrag geringer als der für die volle Förderung notwendige Beitrag, erhalten Sie die staatlichen Zulagen nur anteilig.

Die Verträge der PlusPunktRente gehören nicht zur privaten Altersvorsorge, sondern zur **betrieblichen Altersversorgung** der/des Beschäftigten. Es handelt sich nicht mehr um betriebliche Altersversorgung, wenn der Arbeitgeber dem **nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten** einer/eines Beschäftigten eigene Versorgungsleistungen verspricht. Damit kann ein nicht selbst bei

einem Mitglied beschäftigter Ehegatte keine PlusPunktRente bei uns abschließen.

2. WAS PASSIERT MIT DER PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG BEI ENDE DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSSES?

Wenn Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen **Mitglied** unserer Zusatzversorgungskasse wechseln, so können Sie die Weiterführung der PlusPunktRente und die Abführung der Beiträge mit Ihrem neuen Arbeitgeber vereinbaren.

Wenn Sie nicht zu einem Mitglied wechseln, können Sie die **PlusPunktRente mit eigenen Beiträgen fortsetzen**, wenn Sie dies innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich bei der BVK Zusatzversorgung beantragen. Sie werden dann zum Selbstzahler und müssen die Beiträge selbst überweisen.

Möchten Sie Ihre Beiträge nach Beschäftigungsende nicht mehr weiterzahlen, so können Sie die Versicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVK Zusatzversorgung kostenfrei **beitragsfrei stellen**. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten.

3. WAS GESCHIEHT, WENN DAS BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS FORTBESTEHT, ABER KEIN ARBEITSENTGELT GEZAHLT WIRD?

In solchen Fällen (z. B. Elternzeit, Bezug von Krankengeld, Beurlaubung ohne Bezüge)

können Sie Ihre PlusPunktRente weiter finanzieren (und somit Versorgungslücken vermeiden), indem Sie **selbst für die Beitragsüberweisung sorgen**.

4. WIE WERDEN DIE BEITRÄGE ZUR PLUSPUNKTRENTE ENTRICHTET?

Bei der **betrieblichen Altersversorgung** werden Beiträge während des Beschäftigungsverhältnisses stets **vom Arbeitgeber** aus dem Arbeitsentgelt abgeführt. Mit Abschluss der Versicherung erhalten Sie eine Mitteilung für Ihren Arbeitgeber, mit der Sie den Arbeitgeber zur Abführung der Beiträge ermächtigen. Diese Mitteilung enthält auch die notwendigen Buchungsinformationen für den Arbeitgeber (Versicherungsnummer, Bankverbindung, Kontonummer, Buchungsschlüssel).

5. WAS GESCHIEHT, WENN DIE BEITRAGS-HÖHE VERÄNDERT WERDEN SOLL ODER KEINE BEITRÄGE MEHR EINGEZAHLT WERDEN KÖNNEN?

Der Beitrag zur PlusPunktRente kann bis zu einer Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020: 6.624 €) im Kalenderjahr frei bestimmt werden. Beitragszahlungen über diesen jährlichen Grenzbetrag hinaus bedürfen der Genehmigung der BVK Zusatzversorgung. Wenn Sie die Beitragshöhe verändern wollen, kann dies in der Regel ohne Absprache mit uns erfolgen. Der Arbeitgeber überweist einfach zum nächstmöglichen Zeitpunkt den erhöhten oder verminderten Beitrag mit dem ihm bekannten Verwendungszweck. Sofern eine schriftliche Bestätigung für den geänderten Beitrag gewünscht wird, erstellen wir gerne einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Die Verminderung des Beitrags kann bei einem Vertrag mit Riester-Förderung zur Folge haben,

dass Sie die staatlichen Zulagen nur noch anteilig erhalten. Soll die Beitragszahlung vorübergehend ausgesetzt werden (z. B. wegen Krankheit des Beschäftigten), kann dies ebenfalls ohne Absprache mit uns erfolgen, sofern der Zeitraum der Beitragsaussetzung kleiner als ein Kalenderjahr ist.

Wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen wollen, können Sie den Vertrag ruhen lassen, indem Sie ihn durch schriftliche Erklärung bei uns **beitragsfrei** stellen. Später können Sie den Vertrag wieder aktivieren und die Zahlung von Beiträgen wieder aufnehmen, wenn noch ein Beschäftigungsverhältnis bei einem unserer Mitglieder besteht. Unter Umständen gelten für die wieder aktivierte Versicherung die Bedingungen eines neuen Tarifes, falls zwischenzeitlich ein neuer Tarif eingeführt wurde. Wurde der Vertrag wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt, so hat die/der Beschäftigte (wegen § 112 VVG) einen Anspruch darauf, den Vertrag **unmittelbar** nach der Elternzeit mit den Bedingungen des **früheren Tarifs** fortzuführen, auch wenn zwischenzeitlich ein Tarifwechsel stattgefunden hat.

Beitragsänderungen und Beitragsfreistellung sind für Sie **kostenfrei**.

6. WIE WERDEN DIE RENTENLEISTUNGEN AUS DER PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG VERSTEUERT?

Bei der PlusPunktRente unter Inanspruchnahme der Riester-Förderung gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Die Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug in der Ansparphase hat eine volle Besteuerung der Rentenleistung in der Auszahlungsphase zur Folge.

7. SIND RENTENLEISTUNGEN AUS DER PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG BEITRAGSPFLICHTIG ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG DER RENTNER?

Wenn Sie in der gesetzlichen **Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert** sind, ist die PlusPunktRente mit Riester-Förderung in der Auszahlungsphase von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht in der Regel dann, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens zu mindestens neun Zehnteln Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren. Dabei ist es egal, ob Sie pflichtversichert, freiwillig versichert oder familienversichert waren.

Wenn Sie ab Rentenbeginn **freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse** sind (Selbstzahler), müssen Sie auch aus der PlusPunktRente mit Riester-Förderung in der Regel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie in Ihrem Berufsleben zeitweise nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern beispielsweise in einer privaten Krankenversicherung versichert waren. Maßgeblich für die Höhe der Beiträge ist dabei der volle Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung.

8. IST EINE ABFINDUNG DER PLUSPUNKTRENTE MÖGLICH?

Der Gesetzgeber will in der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich Abfindungen ausschließen, damit das angesammelte Altersvorsorgevermögen für lebenslange Rentenzahlungen zur Verfügung stehen kann.

In der Ansparphase ist nur dann eine Abfindung möglich, wenn die PlusPunktRente vorher gekündigt wurde. In Folge der Kündigung und Abfindung werden 90% des Kapitals ausgezahlt. Die Kapitalauszahlung wird besteuert. **Eine staatliche Förderung ist zurück zu zahlen** (siehe auch folgende Frage 14).

Im **Rentenfall** dürfen nur noch sog. **Kleinbetragsrenten** (monatl. Rentenleistung max. 31,85 €) abgefunden werden. Bei der Frage, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, ist auch eine mögliche Rente aus der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente zu berücksichtigen. Daher ist bei der PlusPunktRente eine Abfindung nur bei geringen Rentenleistungen möglich. Der Abfindungsbetrag ist nachgelagert zu versteuern.

9. BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT EINER KAPITALAUSZAHLUNG AN STELLE EINER LEBENSLANGEN RENTENLEISTUNG?

Auf Antrag kann sich der Versicherungsnehmer bei allen Rentenarten das zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandene Kapital bis zu 30 % oder zu 100 % auszahlen lassen. Der Antrag muss frühestens ein Jahr, spätestens aber 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Kasse eingehen. Vom Auszahlungsbetrag wird ein Risikoabschlag von 10 % durch die Kasse vorgenommen. **Eine Kapitalauszahlung will gut überlegt sein!** Die Kapitalauszahlung wird besteuert. Die **100 %-Kapitalauszahlung eines Riester-Vertrages ist eine förderschädliche Verwendung**, die erhaltene staatliche Förderung ist zurück zu zahlen (siehe auch folgende Frage 14).

10. WER KANN DIE RIESTER-FÖRDERUNG ERHALTEN?

Förderfähig sind alle in der **gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten**, wenn sie der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Kindererziehende sind regelmäßig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und damit Riesterförderberechtigt. Eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aber häufig nicht mehr bei einem sich anschließenden Sonderurlaub. Wird bei einer geringfügigen Beschäftigung kein Antrag auf Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt bzw. wird bei der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung vor dem 01.01.2013 der Aufstockungsbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann auch der geringfügig Beschäftigte eine Riester-Rente abschließen.

11. WELCHER BEITRAG MUSS ERBRACHT WERDEN, UM DIE MAXIMALE RIESTER-GRUNZULAGE ZU ERHALTEN?

Wenn Sie **4 %** Ihrer rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des **Vorjahres (abzüglich Zulagenanspruch)** als **Mindesteigenbeitrag** einzahlen, erhalten Sie die volle Grundzulage bzw. Kinderzulage/n. Die staatliche **Grundzulage**, die jeder Riester-Versicherte erhält, beträgt **175 €**.

Beispiel:

*Ein Angestellter (30.000 € Vorjahresentgelt) müsste (4% x 30.000 € =) 1.200 € für seinen Riester-Vertrag aufwenden. Durch seinen Anspruch auf Grundzulage von 175€ reduziert sich sein **notwendiger Mindesteigenbeitrag auf 1.025 €**. Zahlt er diesen Beitrag von 1.025 € (aus seinem Netto-Entgelt) ein, erhält er die volle staatliche Förderung.*

*Hätte der Beschäftigte zwei kindergeldberechtigte Kinder (vor 2008 geboren), würde sich sein Aufwand um weitere (2 x 185 € Kinderzulage =) 370 € **auf 655 €** reduzieren. Mit einem Mindesteigenbeitrag von 655 € aus seinem Netto-Entgelt könnte sich der Angestellte also die volle staatliche Förderung sichern.*

Junge Menschen, die bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres erstmalig einen Riester-Vertrag abschließen, erhalten einen **einmaligen Bonus** von 200 € zur Grundzulage.

Beachten Sie bitte, dass die förderfähigen Beiträge nach oben hin begrenzt sind. Die **Obergrenze** für die (Riester-) **Förderfähigkeit** beträgt **2.100 €**.

Beiträge, welche die Obergrenze für die Förderfähigkeit überschreiten, werden zwar nicht mehr gefördert, sind aber trotzdem möglich und tragen zur Steigerung der Rentenhöhe bei.

Beispiel:

*Wenn eine Versicherte ein Entgelt von 65.000 € hatte, so müsste sie einen Eigenbeitrag von 2.425 € (4 % x 65.000 € = 2.600 €, abzüglich 175 € Anspruch auf Grundzulage) erbringen, um die volle Zulage zu erhalten. Da aber die förderfähige Obergrenze bei 2.100 € liegt, ist ein **Mindesteigenbeitrag von 1.925 €** (2.100 € abzüglich 175 € Anspruch auf Grundzulage) für die volle staatliche Förderung ausreichend.*

Zahlen Sie einen geringeren Beitrag als den Mindesteigenbeitrag, so erhalten Sie die staatlichen Zulagen **anteilig**. Liegt bei sehr geringen Einnahmen der Mindesteigenbeitrag unter einem gesetzlich festgelegten **Sockelbetrag von 60 €**, so ist mindestens der Sockelbetrag von 60 € im Jahr zu zahlen. Neben der Grundzulage, die jede/jeder

Versicherte erhält, gibt es auch noch Kinderzulagen (siehe folgende Frage).

Versicherte erhalten von uns jedes Jahr ein Formular zur Beitragsanpassung zugeschiedt, damit sie den für die volle staatliche Förderung notwendigen Beitrag errechnen und über ihren Arbeitgeber abführen lassen können.

12. WANN GIBT ES EINE RIESTER-KINDERZULAGE UND WER ERHÄLT SIE?

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das ein Kindergeldanspruch besteht. Sie erhalten sie ungekürzt, wenn Sie Ihren vollen Mindesteigenbeitrag erbringen. Erfüllen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (sie leben nicht dauerhaft getrennt), so erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Sie beträgt pro Kind **185 €**.

Für **nach dem 31.12.2007 geborene Kinder** beträgt die Kinderzulage sogar **300 €**.

Beispiel:

Eine Angestellte (40.000 € Vorjahresentgelt) müsste (4% x 40.000 € =) 1.600 € für ihren Riester-Vertrag aufwenden. Durch ihren Anspruch auf Grundzulage von 175 € reduziert sich ihr notwendiger Mindesteigenbeitrag auf 1.425 €. Zahlt sie diesen Beitrag von 1.425 € (aus ihrem Netto-Entgelt) ein, erhält sie die volle staatliche Förderung.

Hätte die Beschäftigte auch zwei kindergeldberechtigte Kinder (1 Kind vor 2008 geboren, 1 Kind nach 2008 geboren), würde sich ihr Aufwand um weitere 485 € (185 € Kinderzulage + 300 € Kinderzulage) auf 940 € reduzieren. Mit einem Mindesteigenbeitrag von 940 € aus ihrem Netto-Entgelt könnte sich die Angestellte also die volle staatliche Förderung sichern.

Auf Antrag kann die Zulage an den Vater gezahlt werden. Es kann also jeweils nur ein Elternteil eine Kinderzulage erhalten.

Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (z. B. Alleinerziehende), so erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem das Kindergeld für das Kind ausbezahlt wird.

13. WIE ERFOLGT DIE RIESTER-FÖRDERUNG DURCH SONDERAUSGABENABZUG?

In Ihrer **Einkommensteuererklärung** (Anlage AV) können Sie Beiträge zur PlusPunkt-Rente mit Riester bis zu der förderbaren Obergrenze (Beträge siehe oben) **als Sonderausgabenabzug geltend** machen. Die Finanzbehörden prüfen von Amts wegen, ob für Sie der Sonderausgabenabzug oder die staatliche Förderung durch Grund- bzw. Kinderzulage(n) günstiger ist. Der Sonderausgabenabzug wird nur dann gewährt, wenn er für Sie günstiger als der Anspruch auf Zulagen ist. Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, so wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung mit dem Einkommensteuer-Bescheid erstattet. Um eine volle Förderung erhalten zu können, sollten Sie in jedem Fall immer auch die staatlichen Zulagen beantragen.

14. WAS GEFÄHRDET DIE RIESTER-FÖRDERUNG?

Das Ziel der staatlichen Förderung ist der Aufbau eines zusätzlichen Altersvermögens, das für eine gleichmäßige Altersversorgung durch Rentenzahlungen zur Verfügung steht. Eine Abfindung der Anwartschaft in der Ansparphase oder eine volle Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn widerspricht diesem Ziel und stellt eine sog. „**förderschädliche Verwendung**“ dar, die erhaltene staatliche Förderung ist also

zurück zu zahlen. Unschädlich ist dagegen die Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe Frage 8) oder eine teilweise Kapitalauszahlung (bis max. 30 % bei Rentenbeginn). Auch die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (z. B. wegen Aufgabe des Wohnsitzes im EU-/EWR-Raum) ist eine schädliche Verwendung, dies gilt auch für die Rentenphase. Eine schädliche Verwendung begründet eine Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der möglicherweise wegen Sonderausgabenabzug erhaltenen Steuerermäßigungen. Im angesparten Altersvorsorgevermögen enthaltene Erträge müssen außerdem versteuert werden.

15. WIE WIRD BEI RIESTER-VERTRÄGEN DAS ZULAGENVERFAHREN DURCHFÜHRT?

Sie erhalten von uns einen Antrag auf Altersvorsorgezulage mit Erläuterungen sowie den Ergänzungsbogen Kinderzulage zugeschickt. In beiden Bögen haben wir für Sie Daten, die uns bereits bekannt waren, vordruckt. Die Anträge senden Sie an die BVK Zusatzversorgung zurück. Wir übermitteln die Daten an die zentrale Zulagenstelle (ZfA). Die ZfA ist für die Prüfung der Zulageberechtigung, Auszahlung und Rückforderung von Zulagen und den Datenabgleich mit anderen Behörden zuständig. Sie können uns im Zulageantrag auch zur Stellung eines **Dauerzulageantrages** ermächtigen. Wir übermitteln dann automatisch die uns bekannten Daten an die zentrale Zulagenstelle. Sie müssen dann nicht mehr jedes Jahr den Zulageantrag ausfüllen. Es ist aber notwendig, dass Sie uns unverzüglich über **Änderungen in Ihren Verhältnissen informieren** (z. B. bei der Kindergeldberechtigung), die zu einer Minderung oder einem Wegfall des Zulageanspruches führen können. Die Zulage wird von der zentralen Zulagenstelle an

uns überwiesen. Wir schreiben die Zulage unverzüglich Ihrem Vertrag gut. Sie haben im Regelfall nichts mit der Zulagenstelle zu tun, das Zulagenverfahren wird durch uns abgewickelt.

Sie erhalten von uns zu Ihrer Übersicht auch jedes Jahr eine Bescheinigung zu Ihrem Riester-Vertrag mit den geleisteten Beiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen.

16. MUSS DIE PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG ZERTIFIZIERT WERDEN?

Wir unterscheiden uns von privaten Anbietern, deren Riester-Altersvorsorgeprodukte eine Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erfordert. Bei unserem Produkt PlusPunktRente mit Riester ist keine Zertifizierung notwendig. Die BVK Zusatzversorgung ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist eine Zertifizierung nicht vorgesehen, da für diese die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gelten. Durch diese Vorschriften wird ein hinreichender Schutz für die Versicherten und das Altersvorsorgevermögen geboten. Daneben stehen wir unter der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

17. BESTEHEN UNTERSCHIEDE ZU RIESTER-VERTRÄGEN ANDERER ANBIETER?

Die Riester-Verträge der Zusatzversorgungskassen sind grundsätzlich **Verträge der betrieblichen Altersversorgung**. Damit unterscheiden sie sich neben der fehlenden Notwendigkeit einer Zertifizierung noch in weiteren Punkten von Riester-Verträgen der privaten Altersvorsorge, die bei

Banken, Versicherungen oder Investmentgesellschaften abgeschlossen werden können. Bei den Riester-Verträgen der Zusatzversorgungskassen

- ist eine Beitragsüberweisung durch den Arbeitgeber vorgesehen,
- können mittelbar förderberechtigte Ehegatten keine Verträge abschließen (siehe auch Frage 1),
- ist ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (sog. „Wohn-Riester“) nicht möglich.

umgekehrt (z. B. weil die andere Vertragsart höhere staatliche Förderquoten aufweist) ist möglich, indem der früher abgeschlossene Vertrag beitragsfrei gestellt und ein neuer aktiver Vertrag abgeschlossen wird. Der beitragsfreie Vertrag kann trotzdem an einer möglichen Überschussbeteiligung partizipieren. Zudem können eine PlusPunktRente als Entgeltumwandlung und eine PlusPunktRente mit Riester-Förderung auch nebeneinander abgeschlossen und damit beide Förderwege genutzt werden.

18. KANN EINE PLUSPUNKTRENTE MIT RIESTER-FÖRDERUNG SPÄTER AUF EINE PLUSPUNKTRENTE MIT ENTGELTUMWANDLUNG UMGESTELLT WERDEN?

Die PlusPunktRente kann sowohl als Entgeltumwandlung als auch als Riester-Rente abgeschlossen werden, da die BVK Zusatzversorgung beide Vertragsvarianten anbietet. Der Wechsel von einer Entgeltumwandlung in einen Riester-Vertrag und

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Sie erreichen unsere

Hotline zur PlusPunktRente unter

Telefon: 089 / 9235 – 7450

oder

E-Mail: pluspunktrente@versorgungskammer.de

Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an

Telefon: 06322 / 936 – 450

oder

E-Mail: zvz@ppa-duew.de

Wichtige Informationen und Formulare finden Sie auch unter

www.pluspunktrente.de in den Rubriken

„Arbeitgeber – Broschüren/Informationen bzw. Formulare“